



Einbürgerungskampagne 2025

Fragen und Antworten

1. Wer ist berechtigt ein Gesuch um Einbürgerung zu stellen?

Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- bei Gesuchstellung in Rebstein wohnhaft
- insgesamt 5 Jahre in Rebstein wohnhaft, die Wohnsitzdauer kann unterbrochen sein. Bei Ehepaaren muss nur ein Ehepartner die Wohnsitzdauer erfüllen.
- keine Einträge im Strafregister
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- minderjährige Kinder mit einem oder beiden Elternteilen
- Alterslimit Minderjährige: Wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung das 18. Altersjahr erreicht hat, stellt das Gesuch um Einbürgerung selber.

2. Wie können Sie ein Ortsbürgerrecht beantragen?

Sie können das Ortsbürgerrecht mittels Einbürgerungsgesuch beantragen. Das Formular ist unter www.rebstein.ch («Aktuelles» oder im Online-Schalter) zum Download bereit oder kann bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

3. An wen ist das Einbürgerungsgesuch zu richten?

Das Einbürgerungsgesuch ist an den Einbürgerungsrat, alte Landstrasse 77, 9445 Rebstein, zu richten.

4. Wann und wie lange gilt die Einladung zur Einbürgerung?

Die Einladung zur Einbürgerung gilt bis 28. Februar 2025. Gesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden wieder zum üblichen Verfahren und Tarif behandelt.

5. Welche Vorteile als Bürger/in einer Ortsgemeinde (wenn Sie in der dazugehörigen Politischen Gemeinde wohnen) haben Sie?

- berechtigt zur Teilnahme an der Ortsbürgerversammlung;
- berechtigt, das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht auszuüben, d.h. Sie sind berechtigt, in Angelegenheiten der Ortsgemeinde zu stimmen und zu wählen und gewählt zu werden;
- Einladung zum Bürgerausflug oder andere Anlässe.

6. Brauchen Sie neue Ausweise, wenn Sie das/die bisherige/n Bürgerrecht/e beibehalten?

Die bestehenden Ausweise (Pass und Identitätskarte) können mit der Angabe des bisherigen Bürgerrechtes auslaufen. Nach Ablauf der Ausweise können Sie bei der Neuausstellung entscheiden, welches Ortsbürgerrecht eingetragen werden soll. In den neuen Ausweisen wird nur ein Ortsbürgerrecht aufgeführt.

7. Brauchen Sie neue Ausweise, wenn Sie auf das/die bisherige/n Bürgerrecht/e verzichten oder Sie aus diesem entlassen werden?

Es wird empfohlen, bei einem bisher **ausserkantonalen** Bürgerrecht abzuklären (beim zuständigen Zivilstandsamt), ob bei einer Einbürgerung in Rebstein nach dem jeweiligen kantonalen Recht **das bisherige Bürgerrecht beibehalten werden kann oder nicht**.

Wenn Sie auf das/die bisherige/n Ortsbürgerrecht/e verzichten, müssen Sie neue Ausweise (Pass und ID) ausstellen lassen. Bei den neuen Ausweisen erscheint das neue Ortsbürgerrecht Rebstein.

8. Welche Kosten erwarten Sie, wenn Sie bereits ein Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons St. Gallen besitzen?

Es fallen nur Kosten in der Gemeinde Rebstein an:

Fr. 100.-- pro erwachsene Person oder Familie, einschliesslich minderjähriger Kinder. Die Gebühr der Gemeinde wird nach Gesucheingang in Rechnung gestellt.

9. Welche Kosten erwarten Sie, wenn Sie ein Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde ausserhalb des Kantons St. Gallen besitzen?

- Gebühr der Gemeinde Rebstein von Fr. 100.-- (siehe Pt. 8);
- Zusätzlich zur Gemeindegebühr erhebt der Kanton St. Gallen eine Gebühr von Fr. 300.-- pro Einzelperson oder pro Familie mit oder ohne Kinder. Diese Gebühr wird vom Kanton St. Gallen direkt in Rechnung gestellt.

10. Wann wird über die Genehmigung bzw. Bewilligung des Antrages zur Einbürgerung entschieden?

Der Einbürgerungsrat wird im April/Mai 2025 definitiv über die Einbürgerungen entscheiden und Sie über das Ergebnis informieren.

Bei Gesuchen von Nichtkantonsbürgern entscheidet zusätzlich der Regierungsrat des Kantons St. Gallen über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Gemeinderatskanzlei Rebstein Telefon: 071 775 82 04

E-Mail: kanzlei@rebstein.ch